



Info 13

Informationsblatt – **Stand 15.05.2025**

Informationen zur Grundrente und zum speziellen Freibetrag **für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)** **erhalten oder beantragen**

Ab dem 01. Januar 2021 erhalten Personen die 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder entsprechende Zeiten aus verpflichtenden Alterssicherungssystemen vorweisen, bei der Prüfung/Gewährung von Leistungen nach dem SGB II einen besonderen Freibetrag bezüglich ihrer Rente.

Geregelt ist dies in § 11b Absatz 2a SGB II in Verbindung mit § 82a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Dies gilt auch, wenn Hinterbliebene eine Rente bekommen und der/die Verstorbene 33 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war oder vergleichbare Zeiten in verpflichtenden Alterssicherungssystemen erworben hat.

Der Freibetrag verringert das anzurechnende Einkommen und erhöht somit einen bestehenden Leistungsanspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Wie hoch ist der Freibetrag?

- Der Mindestfreibetrag beträgt **100,00 EUR** monatlich.
- Zusätzlich werden **30 Prozent** der über 100 Euro liegenden Rente freigestellt,
- **aber** der Wert des Freibetrages wird auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 begrenzt.

Was ist nötig, um einen Freibetrag zu erhalten?

Um den Freibetrag zu erhalten, muss uns ein Nachweis über Grundrentenansprüche bzw. Grundrentenzeiten vorliegen. Zunächst ist also zu klären, ob Sie von der Neuregelung betroffen sind. Ab Mitte 2021 sollen die Rentenbescheide für Neurentner*innen versendet werden, bis Ende 2022 sollen alle Rentner*innen bezüglich Grundrentenansprüchen überprüft sein und eine Mitteilung erhalten.

Sie erhalten bereits Leistungen nach dem SGB II von uns?

Bezüglich Grundrentenzeiten gilt:

- Für möglicherweise betroffene Personen (die das 46. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente beziehen oder Hinterbliebenenrentner/innen) werden wir bei dem Rententräger nachfragen (sofern Sie uns den Rentenbezug auch angegeben haben).
- Wenn uns der Rententräger die erforderliche Anzahl an Grundrentenzeiten nachweist und Sie daher für den neuen Freibetrag berechtigt sind, werden wir unverzüglich den Freibetrag von Amts wegen rückwirkend ab 01.01.2021 berücksichtigen. Wenn sich dadurch Nachzahlungen ergeben, werden wir diese dann umgehend an Sie überweisen.
- Sie müssen auch keinen Antrag auf Grundrente stellen. Die Grundrente fließt automatisch, wenn Sie Anspruch darauf haben.

Hier müssen Sie selbst nichts veranlassen.

Bezüglich den Grundrentenzeiten vergleichbaren Leistungen gilt:

- Sofern den Grundrentenzeiten vergleichbare Zeiten in einem verpflichtenden Alterssicherungssystem im Umfang von 33 Jahren - gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Grundrentenzeiten - vorliegen, ist eine rückwirkende Berücksichtigung des Freibetrags erst ab Vorliegen eines entsprechenden Nachweises der jeweiligen Versorgungseinrichtung möglich.
- Dieser Nachweis können Sie selbst bei der Versorgungseinrichtung beantragen und uns dann vorlegen
- oder Sie nennen uns schriftlich die Versorgungseinrichtung sowie das dortige Aktenzeichen und willigen schriftlich ein, dass wir dort direkt nachfragen.

Hier müssen Sie selbst tätig werden!

Sie stellen ab dem 01.01.2021 erstmalig einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II?

Auch hier gilt: Solange uns kein Nachweis über Grundrentenansprüche bzw. ausreichende Grundrentenzeiten (mindestens 33 Jahre) vorliegt, können wir keinen Freibetrag berücksichtigen.

Daher kann es passieren, dass Ihr Antrag abgelehnt wird, wenn Sie über ausreichendes Einkommen, unter anderem aus einer Rente, verfügen. Aber wenn dann später ein Nachweis über Grundrente bzw. ausreichende Grundrentenzeiten vorgelegt wird, können Sie einen sogenannten „Überprüfungsantrag“ stellen und wir prüfen dann nochmals ab dem Tag Ihrer ursprünglichen Antragstellung, ob ein Freibetrag zusteht und sich daraus möglicherweise doch ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ergibt.

Haben Sie noch Fragen?

Sie erreichen uns über Ihre*n persönliche*n Fallmanager*in oder

- Regionalcenter Marburg ☎ 06421 - 405 - 70
- Regionalcenter Stadtallendorf ☎ 06428 - 447 - 0
- Regionalcenter Biedenkopf ☎ 06461 - 79 - 0

Homepage: <https://www.kreisjobcenter.marburg-biedenkopf.de/>

Hier finden Sie auch ein Kontaktformular.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*